

Sächsischer Erzähler

Nr. 3. | Beiblatt zum „Chemnitzer General-Anzeiger“ und zum „Sächsischen Landboten“. | 1899.

Vater August als weiser Landesherr.

Beitrag von E. T.

Nachdruck verboten.

Die Zeit während und nach der Reformation war eine Sturm- und Drangperiode für das Kurfürstenthum Sachsen gewesen und es konnte infolgedessen von einer richtigen wirtschaftlichen Entwicklung keine Rede sein. Als ein Segen für das Land war es daher anzusehen, daß im Jahre 1553 mit August I. ein Fürst den sächsischen Thron bestieg, der nicht kriegerische, sondern friedliche Vorbeeren ernten wollte und sich als sein höchstes Ziel die Hebung der Wohlfahrt seines Kurfürstenthums gesetzt hatte. Diese Aufgabe löste er denn auch während seiner 33 jährigen Regierungszeit in so glänzender Weise, daß Sachsen damals allgemein als ein Musterstaat galt. In Anbetracht seiner steten Fürsorge für das Land belegte ihn das Volk mit dem Namen „Vater August“, gleichwie seine Gemahlin, welche ihm dabei als treue Gehilfin zur Seite stand, „Mutter Anna“ genannt wurde.

Seine erste Sorge nach seinem Regierungsantritte ließ es August sein, das Land vor kriegerischen Verwickelungen nach außen hin zu sichern. Er verglich sich im Anfang des Jahres 1554 mit dem früheren Kurfürsten Johann Friedrich dem Großmüthigen, der im schmal-kaldischen Kriege sein Land und seine Krone verloren hatte und nun wieder Ansprüche auf das Kurfürstenthum erhob, dahin, daß dieser einige Gebietstheile und eine Abfindungssumme erhielt. Weiter führte August im Jahre 1555 in Gemeinschaft mit den übrigen protestantischen Fürsten den Abschluß des Augsburger Religionsfriedens herbei, durch welchen den Protestanten vollkommene Glaubensfreiheit zugestanden wurde. Waren so alle nachtheiligen Störungen von Außen her abgewendet, so konnte August nunmehr seine ungetheilte Aufmerksamkeit auf die inneren Verhältnisse seines Landes richten. Als sehr nachtheilig für eine richtige weitere Entwicklung des Erzgebirges erschienen ihm

die großen Besitzungen, welche die Grafen von Schönburg auf Hartenstein in der Schwarzenberger Gegend und die Herren von Verbisdorf in der Böhlsiger und Lengefelder Gegend inne hatten. Er kaufte daher diese sowie die der Günterobischen Familie gehörigen Besitzungen Rauenstein mit Lengefeld, Reissand und dem Borwerke Wünschendorf 1559 für den Staat an. Dadurch sowie durch eine am 3. Oktober 1554 erlassene Bergordnung suchte er namentlich auch den Bergbau zu fördern und dessen Erhaltung bis in die fernsten Zeiten zu sichern, denn bisher hatte man ihn noch immer ziemlich regellos und in der Hauptsache da betrieben, wo er am wenigsten ergiebig war. Ferner bestätigte August bei seinem Regierungsantritte die den Bergstädten Freiberg, Schneeberg, Annaberg und Marienberg früher verliehene Geleitsfreiheit, beschränkte dieselbe jedoch wegen des damit getriebenen Mißbrauchs im Jahre 1558 auf den Bedarf der Bergwerke. Auch übernahm er selbst viele Ruxe (Antheile) von Bergwerken, so daß er im Jahre 1582 deren 2822 besaß, und betrieb eine Anzahl Gruben auf eigene Rechnung doch hatte er hierbei zum Theil bedeutende Zuschüsse zu leisten. Im Freiburger Reviere stiegen infolge aller dieser Einrichtungen die Erträge der Bergwerke, bis sie im 17. Jahrhundert infolge der Unruhen des 30 jährigen Krieges und anderer ungünstiger Umstände abermals zurückgingen.

Noch äbler als den Bergwerken war es bis dahin den Forsten ergangen.

Man hatte dieselben unnöthiger Weise niedergeschlagen, nicht bedenkend, daß der vorhandene Ueberfluß sich einmal in Mangel verwandeln könnte. Schon Kurfürst Moriz suchte, als er noch Herzog war, dem nutzlosen Niederschlagen der Wälder durch eine im Jahre 1543 erlassene Forstordnung entgegenzutreten und stellte u. A. zum Schutze der Forsten Förster und Oberförster an. In noch viel höherem Maße aber war August auf eine einheitliche Regelung des Forstwesens bedacht. So sehr er auch eine Erhöhung der Einkünfte aus